

Tel.: P: G:

Email:

Rechnungsadresse: Rechnungsadresse gleich wie verantwortliche Person

Name / Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Infrastruktur:

- Absperrungen (z.B. Einzäunung Areal)
- Festzelt
- Bühne
- Tribüne
- Dekorationen:

Für jede Infrastruktur, muss der genaue Standort, Grössenangabe, Anzahl Sitzplätze (ev. Skizze beilegen) eingereicht werden.

Lärmemissionen:

- Begleitmusik: mit Verstärkeranlage
 ohne Verstärkeranlage

- im Gebäude
- im Freien
- im Zelt
- Bühne
- Tribüne

Datum/Zeit Begleitmusik: von Uhr bis Uhr

Festwirtschaft:

- Führung einer Festwirtschaft / **Verkauf** von Speisen und Getränken
→ Bei Abgabe oder Verkauf von Speisen und Getränken ist die Einreichung eines befristeten Patents zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes obligatorisch
- Gratisabgabe von Speisen und Getränken
- Miete Geschirr (Fr. 30.00)
- Miete Festbänke für draussen (Fr. 80.00)
- Benützung Cheminée im Waldhaus (dient als Heizung, kostenlos bzw. in den Nebenkosten inkl.)

Strassensperrungen:

Örtlichkeiten:

(ev. Plan beilegen)

Absperrzeit:

Bemerkungen:

Vermerk auf Art. 29 der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach vom 1. Januar 2020:

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Vermerk auf Art. 5 Abs. 1 der Schall- und Laserverordnung (SLV):

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

Vermerk auf § 2 Abs. a des Gastwirtschaftsgesetzes vom 01. Dezember 1996 des Kantons Zürich:

Eines Patents bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.

Der Unterzeichnende hat von den obenerwähnten Auszügen aus Verordnungen und dem Betriebs- und Benützungsgesetz des Waldhaus Warpel Kenntnis genommen und akzeptiert die darin enthaltenen Auflagen und Bestimmungen. Bei Fehlverhalten ist der Unterzeichnende vollumfänglich verantwortlich und gegenüber der Gemeinde haftbar.

Datum:

Unterschrift: